



MEINUNG & KRITIK

Nur Schwimmen für den Triathlon?

Bologna-Modell statt Spartenlösung: Mit Bachelor und Staatsexamen zu einem besseren Anwaltsnachwuchs – Erwiderung zu Kötz (AnwBl 2005, 535) und Kilger (AnwBl 2005, 534).



Der Autor ist Notarassessor und Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins. Er war zuvor als Rechtsanwalt tätig und am Aufbau der Bucerius Law School in Hamburg beteiligt.

In der letzten Ausgabe des Anwaltsblatts fordert der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Hartmut Kilger, zur Lösung des „Massenproblems“ in der Anwaltschaft das Referendariat und das zweite Staatsexamen durch eine Ausbildung in einer Kanzlei und ein Anwaltsexamen zu ersetzen. Im gleichen Heft schlägt Prof. Dr. Hein Kötz, ehemaliger Präsident der Bucerius Law School, vor, zusätzlich auch das erste Staatsexamen abzuschaffen und an seiner Stelle den Bachelor of Laws einzuführen. Wegfall der Staatsexamina, Abschluss eines Ausbildungsvertrages, ist dies die Lösung sämtlicher Probleme der deutschen Juristen- und Anwaltsausbildung?

Wo liegt das Problem: Zuviel Masse oder zu wenig Klasse?

Leidet Deutschland tatsächlich unter der Masse bestens ausgebildeter und auf die Anforderungen der anwaltlichen Praxis vorbereiteter junger Anwälte? Sicher nicht. Dann aber darf es bei einer Ausbildungsreform nicht primär darum gehen, die Anzahl der jungen Anwälte zu verringern, sondern es ist vor allem erforderlich, ihre Ausbildung zu verbessern, von der jeder weiß, dass sie nicht perfekt ist: So kommen viele praxisrelevante Inhalte im Hochschulstudium gar nicht vor, während in anderen Bereichen unnötig frühe Vertiefung vorgenommen wird. Außerdem führt die übergroße Bedeutung der beiden Staatsexamina bei Fehlen eines echten Hochschulabschlusses zu erheblichen Fehlsteuerungen sowohl im Studium (wenig Uni, viel Repetitorium) als auch im Referendariat (wenig praktische Ausbildungsstation, viel theoretische Examensvorbereitung).

Wenn es daneben auch ein Mengenproblem gibt, dann betrifft es vor allem die *Anwälte aus Verlegenheit*. Anwälte, die aus Mangel an Alternativen den Anwaltsberuf ergreifen. Hier liegt ein weiterer Fehler im System: Wir zwingen auch und gerade die schlechteren Studierenden dazu, den Anwaltsberuf zu ergreifen, indem wir jeden Jurastudenten faktisch dazu nötigen, die vollständige Ausbildung zu durchlaufen.

Denn fast jeder, der bisher seine juristische Ausbildung mit dem ersten Staatsexamen abschließt und sich damit auf den Arbeitsmarkt begibt, sieht sich der Frage ausgesetzt, warum er das Jurastudium „abgebrochen“ habe. Kötz kritisiert zu Recht, dass bisher oft als „Versager“ und „Schmalspurjurist“ wahrgenommen wird, wer kein zweites Staatsexamen vorweisen kann (Anwaltsblatt 2005, 537). Wer aber zum Volljuristen gezwungen wird und danach bei fortgeschrittenem Alter keine andere Anstellung findet, der wird sich notgedrungen als Anwalt niederlassen.

Daraus folgt zweierlei:

- Wer den Studierenden erstens frühzeitig die Möglichkeit gibt, andere Berufe als den des Anwalts zu ergreifen, der wird automatisch auch die *Zahl* der Anwälte reduzieren. Dies ist möglich, wenn bereits das Studium an der Hochschule mit einem anspruchsvollen und berufsqualifizierenden Abschluss endet.
- Sollen zweitens nur die besonders qualifizierten Hochschulabsolventen einen der reglementierten juristischen Berufe ergreifen können, dann muss *ausschließlich* die Qualität der Bewerber für die Zulassung ausschlaggebend sein und einer möglichst objektiven Prüfung unterzogen werden. Diese, hier ist *Kilger* zuzustimmen, darf nicht erst am Ende der gesamten Ausbildung stattfinden, wenn die Betroffenen bereits das dreißigste Lebensjahr erreicht haben und im Falle des Scheiterns für andere Berufe fast schon zu alt sind.

Die Verlockungen der Spartenausbildung: Vorsicht vor den Nebenwirkungen!

Chancen eröffnen und Qualität objektiv prüfen, beides kann die vorgeschlagene Spartenausbildung ohne Staatsexamen nicht leisten, insbesondere dann nicht, wenn sie als Zugangsvoraussetzung den Abschluss eines Ausbildungsvertrages verlangt.

Denn was in der Theorie als individuelle Ausbildung attraktiv erscheint, kann in der Praxis wiederum leicht zu Fehlsteuerungen führen. Die guten Absolventen werden problemlos einen Ausbildungsplatz erhalten. Die mittelmäßigen werden ihn oft nur bekommen, wenn sie auf Vergütung verzichten. Und von den schlechten wird vielleicht der eine oder andere weniger integre Kollege eine Abgabe als Ersatz für den hohen „Ausbildungsaufwand“ einfordern: Der Ausbildungsanwalt als lohnendes Geschäftsmodell, Ausbeutung statt Ausbildung. Wer einen Rechtsanwalt in der Bekanntheit hat, muss sich hingegen gar nicht um seinen Ausbildungsvertrag sorgen, unabhängig von den juristischen Fähigkeiten. Nicht die Qualität, sondern Geld und Beziehungen würden in vielen Fällen über den Zugang zur Ausbildung und damit zur Anwaltschaft entscheiden! Das Massenproblem wäre nicht gelöst, ein Gerechtigkeitsproblem käme hinzu.

Die Alternative: Das 4-Stufen-Modell für eine bessere Anwaltsausbildung.

Das Bologna-Modell mit seinen beiden Ausbildungsstufen Bachelor und Master bietet die Chance, alle oben genannten Probleme zu lösen. Aber nicht etwa durch den Ersatz des Staatsexamens, sondern vielmehr durch die Rückbesinnung auf dessen Funktion als *Zugangsvoraussetzung* (nur) für die reglementierten juristischen Berufe. Nicht alle Hochschulabsolventen sollten Anwalt, Richter oder Notar werden können, sondern diejenigen, die ihre besondere Eignung für diese Berufe hochschulunabhängig nachgewiesen haben. Gleichzeitig



sollte gewährleistet sein, dass die gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen diesen Berufen durch die Bewahrung des Konzeptes des Einheitsjuristen erhalten bleibt, der gerade auch in diejenigen Tätigkeiten Einblick verschafft, die hinterher nicht ausgeübt werden.

Die dargelegten Anforderungen lassen sich mit dem folgenden 4-Stufen-Modell umsetzen (siehe auch *Der Bologna-Prozess als Chance*, NJW 2005, 2283), das klar zwischen dem juristischen Studium einerseits und den besonderen Zugangsvoraussetzungen für die reglementierten juristischen Berufe andererseits unterscheidet:

1. Stufe: Das Studium der Rechtswissenschaften sollte nach vier Jahren mit einem eigenen Hochschulabschluss enden, dem *Bachelor of Laws*. Dieser würde aufgrund studienbegleitender Leistungen (Prüfungen am Ende jeder Lehrveranstaltung) verliehen. Das in

der letzten Studienreform geschaffene Schwerpunktstudium im dritten Studienjahr sollte wieder aus dem Pflichtkatalog verbannt werden. Denn das Konzept des universell einsetzbaren Juristen und die breite Prüfung seines Wissens am Ende der Ausbildung widerspricht gerade einem Spezialisierungszwang auf dieser frühen Stufe, dessen Fächerwahl in der Praxis ohnehin vor allem an den zu erlangenden Noten und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand ausgerichtet wird. In der gewonnenen Zeit bekämen die Studierenden auch die *Theorie der Praxis* vermittelt, das Anfertigen von Schriftsätzen, Verträgen und Urteilen sowie eine deutlich ausführlichere Einführung in das Prozessrecht. Die *Breite* der Ausbildung ist für alle Studierenden wichtiger als jede vorzeitige Spezialisierung. Das jetzige Studium mit seiner Fixierung auf den nichtstreitigen Sachverhalt und das Rechtsgutachten mutet an, als würde man sich auf einen

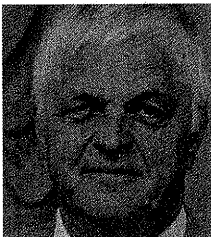
Triathlon vorbereiten – und dafür vier Jahre lang nur schwimmen.

Dieser juristische Bachelor wäre (wie jeder andere Hochschulabschluss auch) allgemein berufsqualifizierend. Er ermöglichte allen Absolventen schon frühzeitig den Einstieg in die Berufe, die keinen Volljuristen erfordern, vom Journalisten über den Unternehmensberater bis zum Manager in der Wirtschaft.

2. Stufe: Wer einen Bachelor of Laws erlangt hat, könnte sich zu einem anspruchsvollen *einheitlichen Staatsexamen* anmelden. Dies ist keine doppelte Prüfung desselben, denn beide Abschlüsse machen ganz unterschiedliche Aussagen: Während der Bachelor die Leistungen *während* des gesamten Studiums wiedergibt und dieses damit erheblich aufwertet, prüft das Staatsexamen den Leistungsstand *am Ende* dieser Ausbildung. Dieses sollte in zwei zeitlich getrennten Blöcken durch

Replik

Nur Schwimmen für den Triathlon?!



Rechtsanwalt
Hartmut Kilger,
Präsident
des Deutschen
Anwaltsvereins

Mit Dr. Jens Jeep meldet sich eine wichtige Stimme im Chor zur Reform der Juristenausbildung. Es ist zu begrüßen, mit welcher Konsequenz er ganz unbefangenen sein neues Modell darstellt und verteidigt. Er gehört zu denen, die begreifen, dass es nicht ausreicht, halbherzige Reformen der Vergangenheit zu evaluieren: Es ist vielmehr sofortiges, grundlegendes Handeln gefragt.

Er fragt, wo das Problem liege: Zu viel Masse oder zu wenig Klasse? Die Antwort ist klar: Beides! Wir haben ein Mengenproblem. Es besteht in den Anwälten aus Verlegenheit. Und damit haben wir auch ein Qualitätsproblem. Daran kann niemand mehr ernsthaft zweifeln.

Missverstanden hat er allerdings die Vorstellung des DAV: Die Einführung einer Anwaltsausbildung

und eines Anwaltsexamens muss durchaus nicht den Wegfall des 2. Staatsexamens bedeuten. Darüber wird noch zu diskutieren sein: Wer kann einen einheitlichen Standard besser gewährleisten: Die Anwaltschaft allein oder der Staat? Richtig hebt aber auch er hervor: Zu wirklichen Anwälten können nur Anwälte ausbilden – niemand sonst.

Die Anmerkungen von Dr. Jens Jeep zur Bachelor-Frage sind insofern beispielhaft, als es nicht mehr zeitgemäß ist, dieses Thema nur angstbetont anzugehen. Wir müssen uns offensiv mit der ungeliebten Bachelor-Frage befassen, um aus dem, was unaufhaltsam kommt, das Beste zu machen. Hierbei weist Dr. Jeep vor allen Dingen auf eine Alternative hin, die in den Diskussionen viel zu kurz kommt: Die Ersetzung des 3-plus-2-Modells durch das 4-plus-1-Modell. Ein Bachelor-Studium von 4 Jahren kann – jedenfalls theoretisch – das leisten, was auch ein Universitätsstudium leistet: Insbesondere wissenschaftliche Ausbildung. Allerdings ist hier schon die Frage: Wird sie jeder Bachelor brauchen?

Bestechend wirkt der Vorschlag der Aufwertung des zusätzlichen 1. Staatsexamens, welches neben dem Bachelor steht. Hier schwingt die Vorstellung mit, die auch der DAV hat: Die Schaffung des Einheitsjuristen durch eine qualifizierte gemeinsame Universitätsausbildung.

Aber hier liegt auch der eigentliche Unterschied zu den Vorstellungen des DAV. Wenn Qualität durch ungebremste Quantität gefährdet wird, muss eine Zahlenreduzierung stattfinden. Ist denn wirklich gewährleistet, dass das von Dr. Jeep konzipierte Staatsexamen als Eingangsprüfung den Zugang zur post-universitären Ausbildung begrenzt? Das funktioniert doch nur, wenn der Bachelor so ausgestaltet ist, dass viele Absolventen eine echte Chance auf dem Markt haben. Solange das aber nicht so ist, werden möglichst viele Uni-Absolventen dann das Staatsexamen machen. Eine – vielleicht angedachte – Durchfallquote von 80 % lässt sich, wenn der Staat weiterhin regelt, wer zum Referendarjahr zugelassen wird, verfassungsrechtlich kaum rechtfertigen. Es fehlt, was der DAV fordert: Ein Marktmechanismus, welcher den unbegrenzten Strom in die Anwaltschaft beschränkt, so wie das bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern der Fall ist.

Wir wollen die freie Advokatur. Wir wollen uns vom Staat emanzipieren, auch in der Ausbildungsfrage. Dazu taugt das Modell von Dr. Jeep, das sonst sehr viele gute Ansätze hat, nicht. Zu den Vorschlägen des DAV gibt es bisher keine Alternative.

Rechtsanwalt Hartmut Kilger,
Tübingen



insgesamt 12 Klausuren sowie einer mündliche Prüfung durchgeführt werden und inhaltlich dem bisherigen zweiten Examen vergleichbar sein, jedoch ohne Wahlfach. Es gibt auch so genügend Prüfungsstoff, insbesondere der Umgang mit offenen Sachverhalten und die Anfertigung von Schriftsätzen, Urteilen und auch Verträgen.

Noch aussagekräftiger wäre dieses Staatsexamen, würde es von den Ländern gemeinsam konzipiert und durchgeführt. Es böte deutschlandweit eine hochschulunabhängige Vergleichsgröße, an der sich zugleich die Qualität der Hochschulabschlüsse messen ließe.

3. Stufe: Nur wer dieses anspruchsvolle Staatsexamen besteht, könnte das einheitliche, aber flexible *Referendariat* beginnen: Vier Stationen à drei Monate, davon mindestens eine bei Gericht und eine bei einem Anwalt, während für die restliche Zeit Wahlfreiheit bestünde. Hinzu sollten parallel wegen der für jeden Praktiker wichtigen Trainingsfunktion Sitzungsvertragungen bei der Staatsanwaltschaft kommen. Die Verbesserung: Zum einen sind die Referendare durch das erweiterte Staatsexamen tatsächlich auf die Arbeit in der Praxis vorbereitet, zum anderen können sie die volle Arbeitszeit für die praktische Tätigkeit aufbringen, weil sie sich nicht primär auf ein weiteres Staatsexamen vorbereiten müssen. Denn ein zweites Staatsexamen würde es nicht geben. Zwei umfassende, die gesamte theoretische Ausbildungszeit abdeckende qualifizierte Abschlüsse sowie Referendarszeugnisse und Arbeitsberichte reichen für die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bewerber aus. Die praktische Ausbildung gewönne so ihren wahren Wert zurück.

Wer den Anwaltsberuf anstrebt, könnte sich also bereits neun intensive Monate auf diese Tätigkeit vorbereiten, sowohl zur eigenen Qualifikation als auch zur Präsentation bei potenziellen Arbeitgebern. Zusätzliche theoretische Ausbildungsveranstaltungen, die auf besondere Anforderungen des Anwaltsberufes vorbereiten, könnten parallel besucht werden. Die Kosten für das Referendariat halbierten sich für den Steuerzahler und müssten – anders als bei einer reinen Spartenausbildung – zudem nicht von der Anwaltschaft getragen werden.

4. Stufe: Was bisher Wahlfach oder Schwerpunktstudium war, würde von den Hochschulen zu einjährigen Master-Studiengängen ausgebaut. Voraus-

setzung wäre ein guter Bachelor-Abschluss. Der *Master of Laws* diene zur besonderen praxisnahen oder wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung, wäre aber – wie schon heute der im Ausland erworbene LL.M – nicht für alle verpflichtend. Er erhöhte die Chancen der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt und könnte von den Hochschulen auch speziell auf die verschiedenen Fachanwaltsgebiete zugeschnitten werden. Der Vorteil: Die Spezialisierung würde nun zum richtigen Zeitpunkt erfolgen, nämlich kurz vor Berufsbeginn.

Fazit: Bachelor und Staatsexamen sind die beste Vorbereitung auf die Anwaltstätigkeit.

Mit diesem 4-Stufen-System (weitere Informationen unter www.neuejuristenausbildung.de) ließe sich die Zahl der Anwälte verringern und ihr Ausbildungsstand erhöhen. Durch die Kombination von Hochschulabschluss und Staatsexamen würde allein die Qualität über den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen entscheiden. Die gesamte Ausbildung würde trotz inhaltlicher Aufwertung und größerer Praxisnähe sogar verkürzt. Wenn es um eine Qualitätssteigerung in der deutschen Anwaltschaft geht, dann bietet der Bologna-Prozess also eine einmalige Chance.

Notarassessor Dr. Jens Jeep,
Hamburg

Leserzuschrift

Es stört mich, dass ... sechs Kritikpunkte

Leserzuschrift zum Kommentar von DAV-Präsident Hartmut Kilger „Mas-senproblem durch staatliche Subventionen“ im *AnwBl* 8 + 9/2005, 534:

Der Kommentar von Kilger kann nicht unwidersprochen bleiben, wobei der einer Leserzuschrift vorgegebene Rahmen leider keine tiefergehende Ausführung zulässt. Stattdessen will ich lediglich holzschnittartig hervorheben, was mich an seinem Kommentar besonders stört:

1. Es stört mich, dass die Kolleginnen und Kollegen als „Masse“ bezeichnet werden. Ich will nicht als „Masse“, sondern als individuelles Mitglied eines angesehenen Berufsstandes wahr-



Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler ist Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg.

genommen werden – und ich will auch nicht, dass sich unser Berufsstand als offenbar „problematische“ Masse darstellt.

2. Es stört mich, dass die bereits zugelassenen Anwältinnen und Anwälte, die schließlich alle noch die von Kilger so sehr gegeißelte Juristenausbildung durchlaufen haben, offenbar würdige Mitglieder des Berufsstandes, die neu hinzukommenden aber eine Gefahr für den Berufsstand sein sollen.

3. Es stört mich, dass der zahlenmäßige Zuwachs der Anwaltschaft mit Qualitätsverlusten gleichgesetzt wird, obwohl ein verschärfter Wettbewerb grundsätzlich zu besserer Qualität führt und gerade auch die jungen Kolleginnen und Kollegen die Fortbildungsangebote intensiv wahrnehmen.

4. Es stört mich, dass die Solidarität mit dem anwaltlichen Nachwuchs in Frage gestellt wird, wenn „der Masse des nicht benötigten (sic!) Nachwuchses“ offenbar nicht mehr das anwaltliche Know-How beigebracht werden soll. Ich habe die Vermittlung anwaltlichen Know-Hows bei der Ausbildung von Referendaren stets als ein von Bedarfsgesichtspunkten unabhängiges „nobile officium“ verstanden, dessen Erfüllung im Interesse unseres Berufsstandes liegt.

5. Mich stört es, dass in einer freiheitlichen Gesellschaft Vertreter eines freien Berufes nach Konkurrenzschutz durch selbsterrichtete Zugangsbeschränkungen rufen.

6. Micht stört es, wenn die Anwaltschaft ein diffiziles Problem mit – drastischen – Schlagworten statt mit der gebotenen Differenziertheit diskutiert.

Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler,
Freiburg